



## Inhaltsverzeichnis

## Seite

<b>Satzung für den Beirat für Soziokultur</b>	<b>226</b>
<b>Beschlüsse des Stadtrates</b>	<b>227</b>
Präzisierung Investvorhaben	227
<b>Öffentliche Bekanntmachungen</b>	<b>228</b>
Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut	228
Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan B-Zw 06 „Wohngebiet Am Oelste“ im Ortsteil Zwätzen	228
<b>Öffentliche Ausschreibungen</b>	<b>231</b>
Neubau Feuerwehrgerätehaus	231
Erneuerung Tartanbahn, Sportplatz Lobeda-West	232

Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena.

Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Bereich des Oberbürgermeisters

*Anschrift:* Stadtverwaltung Jena, Bereich des Oberbürgermeisters, Postfach 10 03 38, 07703 Jena, Fax: 49-20 20, Telefon: 49-21 11, E-Mail: [amtsblatt@jena.de](mailto:amtsblatt@jena.de)  
Erscheinungsweise: wöchentlich, jeweils Donnerstag Einzelbezug: 0,60 € - Jahres-ABO: bei Bezug auf Rechnung 28,80 €, bei Bezug im Lastschriftverfahren 26,40 €, zzgl. Vertriebsgebühr: 0,25 €. Kündigungstermine: 30.06. und 31.12. eines Jahres - Kündigungsfrist: 1 Tag vor o.g. Terminen (Datum des Poststempels).

**Adressänderungen bitte schriftlich** an o.g. Anschrift (per Post, Fax oder E-Mail).

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.

*Druck:* Saale Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, § 57 SchwbG, Am Flutgraben 14, 07743 Jena.

Redaktionsschluss: 11. Juli 2013 (Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 18. Juli 2013)

## Satzung für den Beirat für Soziokultur

Korrektur der Bekanntmachung vom 27.06.2013 im Amtsblatt Nr. 25/13, S. 202

Aufgrund des §§ 19, 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – Thür-KO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GBVl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.12.2011 (GVBl. S. 531, 532), hat der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 17.04.2013 folgende Satzung des Beirates für Soziokultur der Stadt Jena beschlossen:

### § 1 – Aufgaben und Ziele

Der Beirat hat das Ziel, Ressourcen zu bündeln und die Jugend- und Kulturarbeit zu stärken. Er dient als Ansprechpartner für die verschiedenen Akteure im Bereich der Soziokultur und agiert als Mittler zwischen der freien Kunst- und Kulturszene, der Politik und der kommunalen Verwaltung. Dazu gehören die Realisierung des Leitziels des Jenaer Kulturkonzeptes durch die Unterstützung bei der Entwicklung von kooperativen und interdisziplinären Netzwerken (z.B. Bildungslandschaften) sowie die Beratung und Begleitung zur Entwicklung von soziokulturellen Angeboten entsprechend dem ermittelten Bedarf und die Begleitung der kontinuierlichen Qualitätsentwicklung der soziokulturellen Angebote. Der Beirat für Soziokultur fungiert als Fürsprecher der Soziokultur.

### § 2 – Zusammensetzung

(1) Dem Beirat für Soziokultur gehören stimmberechtigt mit jeweils einer Stimme als Mitglieder an:

- fünf Vertreter der Interessengemeinschaft Soziokultur (SprecherInnen-Rat)
- zwei Vertreter des Kulturausschusses und
- zwei Vertreter des Jugendhilfeausschusses.

(2) Der Oberbürgermeister besitzt eine beratende Stimme im Beirat für Soziokultur. Er kann einen Vertreter mit der Wahrnehmung betrauen. Darüber hinaus kann der Oberbürgermeister jeweils einen Vertreter in der Stadtverwaltung aus den Bereichen Kultur sowie Jugend und Bildung als beratendes Mitglied bestimmen.

(3) Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und des Kulturausschusses bestimmen durch Wahl ihre Vertreter sowie deren Stellvertreter im Beirat für Soziokultur.

(4) Die Wahlperiode beträgt zwei Jahre. Die Mitglieder des Beirates für Soziokultur bleiben bis zur Berufung ihrer Nachfolger im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.

(5) Für jedes Mitglied muss eine Stellvertreter benannt werden.

### § 3 – Vorsitz und Geschäftsordnung

(1) Aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder des Beirates für Soziokultur wird ein Vorsitzender gewählt. Außerdem werden zwei Stellvertreter gewählt, die den Vorsitzenden im Verhinderungsfall vertreten.

(2) Die Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleich-

heit erfolgt eine Stichwahl.

### § 4 – Beteiligungsrechte und -pflichten

(1) Zu allen die Aufgaben des Beirates betreffenden Belangen ist dem Vorsitzenden Gelegenheit zur Stellungnahme im Stadtrat und in den zuständigen Ausschüssen zu gewähren (Anhörungsrecht). Nach vorheriger Absprache mit dem jeweiligen Ausschussvorsitzenden kann ein Vertreter das Anhörungsrecht wahrnehmen.

(2) Die Verwaltung leitet dem Vorsitzenden alle Beratungsgegenstände, welche die Aufgaben des Beirates betreffenden zu. Unabhängig davon kann der Beirat von sich aus Vorschläge, Anregungen, Stellungnahmen oder Gutachten abgeben, die auf Antrag in den zuständigen Ausschüssen zu behandeln sind.

(3) Alle in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Vorlagen des Stadtrates und seiner Ausschüsse, welche die Aufgaben des Beirates betreffen, werden rechtzeitig an den Beirat für Soziokultur übersandt. Fehlende Stellungnahmen des Beirates hindern den Stadtrat und seine Ausschüsse nicht an einer Beschlussfassung.

(4) Im Rahmen der Vergabe von freiwilligen Zuschüssen der Stadt an Dritte ist dem Beirat die Möglichkeit zu geben, Anträge, welche die Aufgaben des Beirates betreffen, im Rahmen der Beschlussfassung in den zuständigen Gremien mit zu beraten. Fehlende Stellungnahmen des Beirates hindern den Stadtrat und seine Ausschüsse nicht an einer Beschlussfassung.

(5) Vorschläge und Anregungen des Beirates für Soziokultur sind von der Verwaltung innerhalb eines Monats oder von den Ausschüssen möglichst in ihrer nächsten Sitzung zu behandeln, sofern nicht ein anderer Termin vereinbart wurde.

(6) Der Vorsitzende des Beirates für Soziokultur erhält einmal jährlich Gelegenheit dem Stadtrat Bericht über die Arbeit des Beirates zu erstatten. Darüber hinaus hat er/sie die Pflicht einmal jährlich im Jugendhilfeausschuss und im Kulturausschuss Stellung zu allgemeinen und speziellen Fragestellungen der Soziokultur zu nehmen.

(7) Der Beirat für Soziokultur arbeitet aktiv an der Realisierung des Leitziels des Jenaer Kulturkonzeptes mit und unterstützt die Entwicklung von kooperativen und interdisziplinären Netzwerken.

(8) Der Beirat für Soziokultur berät und begleitet die bedarfsorientierte Entwicklung und fördert die kontinuierliche Qualitätsentwicklung soziokultureller Angebote.

### § 5 – Geschäftsgang

(1) Der Beirat für Soziokultur tagt öffentlich. Werden nichtöffentliche Vorlagen der Verwaltung beraten, wird die Nichtöffentlichkeit hergestellt.

(2) Der Vorsitzende beruft den Beirat für Soziokultur nach Bedarf oder auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder, mindestens jedoch viermal jährlich zu Sitzungen ein.

(3) Die Mitglieder des Beirates für Soziokultur werden spätestens acht Tage vor jeder Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen. Die organisatorische Absicherung der Arbeit des Beirates für Soziokul-

tur erfolgt gemeinsam durch den Fachdienst Jugend und Bildung und dem Eigenbetrieb JenaKultur.

(4) Tagesordnungspunkte können jederzeit bei dem Vorsitzenden eingereicht werden.

(5) Sitzungsprotokolle sind spätestens 14 Tage nach der Sitzung an die Mitglieder des Beirates für Soziokultur zu versenden.

(6) Der Beirat für Soziokultur ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden.

(7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

### § 6 – Ehrenamtlichkeit

Die Tätigkeit im Beirat für Soziokultur ist ehrenamtlich. Eine Aufwandsentschädigung erfolgt nach den Vorschriften der §§ 26 ff. der Hauptsatzung der Stadt Jena.

### § 7 – Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

### § 8 – In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt:  
Jena, den 12.07.2013

Stadt Jena  
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Albrecht Schröter (Siegel)  
(Oberbürgermeister)

## Beschlüsse des Stadtrates

### Präzisierung Investvorhaben

- beschl. am 12.06.2013; Beschl.-Nr. 13/2121-BV

001 Die dem Stadtrat vorliegende Präzisierung des Wirtschaftsplanes 2013 des Eigenbetriebes Kommunalservice Jena wird bestätigt. Der Wirtschaftsplan 2013 wurde in dem Teilplan der Verpflichtungsermächtigungen 2014 – 2018 verändert.

Die Präzisierung des Wirtschaftsplanes des KSJ hat keine finanziellen Auswirkungen auf den Haushaltsplan 2013 der Stadtverwaltung Jena.

#### Begründung:

Lfd. Nr. 3.1.2: Burgweg

Am 19.7.2012 hat der Stadtentwicklungsausschuss die Entwurfsplanung für den Ausbau des Burgweges vom Camsdorfer Ufer bis zur Planstraße B beschlossen. Auf der Grundlage der Kostenberechnung dieser Leistungsphase betragen die Gesamtkosten der

Maßnahme 2.450.000,- Euro. Der Planansatz des Bauvorhabens wurde auf dieser Grundlage in den Investitionsplan 2013 eingestellt. Die beitragsfähigen Gesamtkosten der Herstellungsmaßnahme betragen auf derselben Grundlage 2.205.000,- EUR (Diagramm 1). Der Baubeschluss hierzu wurde am 30.1.2013 vom Stadtrat gefasst.

Im Zuge der Erarbeitung der Ausführungspläne hat sich herausgestellt, dass im Bereich der Ziegenhainer Straße aus technologischen Gründen der Umfang der im Rahmen dieser Maßnahme herzustellenden Straßen und der Stützkonstruktionen erhöht werden muss und bereits jetzt ein ca. 30 m lange Straßenabschnitt der Ziegenhainer Straße grundhaft ausgebaut werden muss. Ferner müssen insbesondere in dem Abschnitt Camsdorfer Ufer – Ziegenhainer Straße mehrere Ingenieurbauwerke aufwändiger hergestellt werden, als seinerzeit in der Entwurfsplanung angenommen. Weitere Gründe sind für die Erhöhung der Gesamtkosten der jetzt zu beauftragenden Baumaßnahme in Vergleich zur Kostenberechnung der Entwurfsplanung die Erstellung von Bauwerken, die in keinem direkten Zusammenhang mit der Baumaßnahme Burgweg stehen und auch nicht von KSJ zu finanzieren sind (Erschließung des Kindergartens) und die kostenintensivere Ertüchtigung der Umleitungsstrecke, als ursprünglich geplant (Diagramm 2).

Die Abweichungen zu den früheren Planungsphasen bei den Ingenieurbauwerken sind im Wesentlichen auf drei Gründe zurückzuführen (Lageplan):

1. Schwierigere geologische Situation, als ursprünglich angenommen, wodurch bereichsweise manche Stützkonstruktionen aufwändiger herzustellen sind, als ursprünglich geplant.

2. Berücksichtigung der Forderungen des Denkmalschutzes bei der Ausbildung von mehreren Stützkonstruktionen.

3. Berücksichtigung der Forderungen des Naturschutzes bei der Anordnung und der Ausbildung der Stützkonstruktionen.

Im Vergleich zur Kostenberechnung der Entwurfsplanung von 2.450.000 EUR ergibt sich eine Kostenerhöhung von insgesamt rund 790.000 EUR auf 3.214.000 EUR.

Der beitragsfähige Aufwand aufgrund der erhöhten Kosten von 790.000 EUR beträgt – bezogen auf den Burgweg – insgesamt rund 240.000,- Euro (Diagramm 3). Hiervon werden nach überschlägigen Schätzungen etwa 215.000,- Euro auf die Anlieger des Burgweges umgelegt. Der Unterschied liegt im Wesentlichen daran, dass die zu erhebenden Beiträge bei mehrfach erschlossenen Grundstücken zu reduzieren sind. Nach den aktuellen Berechnungen werden:

- der niedrigste zu erwartende Beitrag ca. 9.600,- Euro (Grundstücksgröße = ca. 226,00 m<sup>2</sup> / Zuvor: 7.700,- Euro) und

- der höchste zu erwartende Beitrag ca. 540.000,- Euro (Grundstücksgröße = ca. 7100,00 m<sup>2</sup> / Zuvor: 433.700,- Euro)

bezogen auf den gesamten Abschnitt Camsdorfer Ufer – Planstraße B betragen.

Die restlichen beitragsfähigen Aufwendungen aufgrund der erhöhten Kosten in Höhe von etwa 200.000,- Euro, die auf die Anlieger des Burgweges nicht umgelegt werden, betreffen im Wesentlichen die Bauleistungen in den Einmündungsbereichen der anschließenden Straßen, Ziegenhainer Straße sowie Planstraße A und Planstraße B. Die hier anfallenden Aufwendungen werden dann beim grundhaften Ausbau beziehungsweise der erstmaligen Herstellung der jeweiligen Straße auf die dortigen Anlieger in umgelegt. Bei den Straßen, die nach der Wende schon grundhaft ausgebaut und die Beiträge bereits erhoben wurden, werden aus dieser Maßnahme keine beitragsfähigen Aufwendungen entstehen.

Die Mehraufwendungen im Wirtschaftsjahr 2014 betragen 300 T€ und im Wirtschaftsjahr 2015 500 T€. Dementsprechend erhöhen sich die Ansätze der Verpflichtungsermächtigungen für 2014 von 900 T€ auf 1.200 T€ und für 2015 von 300 T€ auf 800 T€.

Lfd. Nr. 3.1.9: Ortsdurchfahrt Lobeda

Die Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan 2013 für das Investitionsvorhaben Ortsdurchfahrt Lobeda werden zugunsten des Investitionsvorhabens Burgweg zunächst zurückgestellt. (Bedarfsminderung für das Jahr 2014: 300 T€ und für das Jahr 2015: 500 T€). Bei der Aufstellung des Wirtschaftsplanes 2014 wird jedoch die Investitionsmaßnahme Ortsdurchfahrt Lobeda erneut berücksichtigt.

#### Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei Bedarf während der Dienstzeiten eingesehen werden im Büro des Stadtrates, Am Anger 15, Zi. 317/318.

## Öffentliche Bekanntmachungen

### Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut

Der Zweckverband Veterinäramt Jena-Saale Holzland (ZVL) erlässt folgenden Ergänzungsbescheid zur Allgemeinverfügung vom 22.01.2013:

1. Der Sperrbezirk wird für die Ortsteile:

**Burgau, Winzerla, Wöllnitz, Lichtenhain, Göschwitz, Jena-West, Ammerbach, Ilmnitz, Stadtzentrum und Münchenroda**

aufgehoben.

2. Der Sperrbezirk wegen Amerikanischer Faulbrut bleibt für die Ortsteile:

**Ziegenhain, Zwätzen, Lobeda und Wenigenjena**

weiterhin bestehen.

3. Für alle Bienenvölker im bestehen bleibenden Sperrbezirk wird eine klinische Untersuchung und Beprobung ab September 2013 durch den ZVL angeordnet.

4. Die Nummern 4, 5 und 6 des

Ausgangsbescheides gelten für den verbleibenden Sperrbezirk weiterhin.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland (ZVL) in 07646 Stadtroda, Kirchweg 18 schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Rechtsbehelfe gegen diesen Bescheid haben wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Beim Verwaltungsgericht 07545 Gera, R.-Diener-Str. 1, kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs und der Klage beantragt werden.

gez. Dr. Meißner  
Amtsleiter

### Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Jena gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

#### Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan B-Zw 06 „Wohngebiet Am Oelste“ im Ortsteil Zwätzen

Der Stadtrat der Stadt Jena hat am 10.07.2013 folgenden Beschluss gefasst:

001 Für das „Wohngebiet Am Oelste“ im Ortsteil Zwätzen soll ein Bebauungsplan aufgestellt werden.

002 Das Plangebiet umfasst folgende Grundstücke in der Gemarkung Zwätzen:

- Flur 3, Flurst.-Nr. 1 (teilweise), 3, 13 (teilweise) und 8/28 (teilweise),
- Flur 4, Flurst.-Nr. 50/2, 50/3 (teilweise), 51 und 52 (teilweise)

003 Für die Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung gelten folgende Planungsziele:

- Nutzbarmachung potenzieller Baulandreserven für den Wohnungsbau
- Entwicklung eines eigenständigen Wohngebietes in kompakter Bauweise mit hoher Wohn- und Aufenthaltsqualität sowie zukunftsfähiger verkehrlicher und stadttechnischer Erschließung
- städtebauliche und verkehrliche Verknüpfung des Gebietes mit den benachbarten Wohngebieten sowie der freien Landschaft

004 Der Flächennutzungsplan der Stadt Jena soll im Parallelverfahren geändert und an die Bebauungsplaninhalte angepasst werden.

#### Begründung:

Übergeordnete Planungen:

Im Flächennutzungsplan der Stadt Jena ist das für den Bebauungsplan vorgesehene Areal bis-lang als gemischte bzw. gewerbliche Baufläche dargestellt.

Am 15.05.2013 hat der Stadtrat die „Arbeitsplatz- und Gewerbeflächenentwicklung Jena 2025“ als Grundlage für die weitere Gewerbeflächenentwicklung der Stadt Jena und die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes bestätigt. Hierin wird darauf

eingegangen, dass der Standort [mit der bisherigen Arbeitsbezeichnung Zwätzen-Nord Teil 2] nicht als Gewerbefläche geeignet ist. Deshalb sowie auf Grund des Bedarfes an zusätzlichen Wohnbauflächen in Jena ist für dieses Gebiet zukünftig eine Ausweisung als Wohnbaufläche vorgesehen.

Dies soll mit dem einzuleitenden Bebauungsplan und dem parallel zu ändernden Flächennutzungsplan erfolgen.

Ein Nachweis weiterer Gewerbeflächen ist dagegen dort vorgesehen, wo der Bedarf am höchsten ist – im Süden des Stadtgebietes.

#### Vorangegangene Planungen:

Am 14.11.1990 hatte der Magistrat der Stadt Jena den Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan für das gesamte Areal zwischen der Eisenbahnstrecke im Südosten, der Brückenstraße im Südwesten und der Naumburger Straße im Nordwesten bis fast zur Stadtgrenze im Nordosten gefasst. Ziel war die Entwicklung eines Gewerbegebietes.

Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung wurde am 28.10.1992 die vorgesehene Art der Nutzung folgendermaßen präzisiert: Das südwestliche Drittel des Plangebietes (das ehemalige Kasernenareal) sollte als Wohn- bzw. Mischgebiet, das mittlere Drittel als Gewerbegebiet und das nordöstliche Drittel als Grün- bzw. Ausgleichsfläche entwickelt werden.

In der Folge wurde das ehemalige Kasernenareal durch das Bebauungsplanverfahren „Zwätzen-Nord“ beplant. Dabei wurden die Planungsziele für dieses Gebiet am 08.06.2005 durch Beschluss des Stadtrates korrigiert bzw. präzisiert. Zugleich wurden der Magistratsbeschluss vom 14.11.1990 und der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 28.10.1992 zu Gunsten einer Übersichtlichkeit des Verfahrens und der Vermeidung von Widersprüchen in den verschiedenen Beschlusslagen aufgehoben.

#### Planerfordernis:

Das vorgesehene Plangebiet „Am Oelste“ ist gegenwärtig planungsrechtlich als Außenbereich einzustufen. Damit erfordert die gewünschte Nutzbarmachung potenzieller Baulandreserven die Einleitung eines neuen Bebauungsplanverfahrens.

Im weiteren Planverfahren wird geprüft, ob eine Umwandlung in ein Verfahren nach § 13a BauGB möglich ist. Dies würde zu einer Vereinfachung des Verfahrensablaufes sowie der Anpassung des Flächennutzungsplanes führen.

Im März 2013 ist die Erarbeitung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung mit Artenerfassung (saP) beauftragt worden. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter sind nicht anzunehmen.

Gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) besteht für das geplante Wohngebiet keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

#### Beteiligungsverfahren:

Zusätzlich zum Planverfahren sollen in einem vorgeschalteten Beteiligungsverfahren mit Fachleuten und Bürgern (z.B. Planungswerkstatt oder Workshop) qualitätssichernde Faktoren und städtebauliche Strukturen für ein zukunftsorientiertes Wohngebiet diskutiert und festgelegt werden. Das Ergebnis fließt in das Planverfahren ein.

#### Bauweise:

Es wird eine kompakte Bauweise mit einer Dichte von ca. 150-200 Einwohnern je Hektar angestrebt. Dies dient dazu, sowohl die Potenziale des Standortes als auch die erforderliche Infrastruktur effektiv zu nutzen und damit einen gewichtigen Beitrag zur Behebung des Wohnraum-mangels in Jena zu schaffen.

#### Verkehrerschließung:

Es ist beabsichtigt, das Plangebiet straßenseitig sowohl an die Naumburger Straße als auch an die Leibnizstraße anzubinden.

Darüber hinaus sind weitere Verknüpfungen mit den benachbarten Wohngebieten sowie der freien Landschaft für den Fuß- und Radverkehr vorgesehen.

Die Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr soll zeitnah über die bereits seit längerem angestrebte Verlängerung der Straßenbahn erfolgen. Diesbezügliche Planungen wurden bereits aufgenommen. Gegenwärtig wird eine Vorstudie zur möglichen Trassierung erstellt, deren Ergebnis kurzfristig zu erwarten ist.

#### Bodenordnung:

Das vorgesehene Plangebiet befindet sich weitgehend in städtischem Eigentum. Lediglich im Anschluss an das bestehende Wohngebiet „Zwätzen-Nord“ befinden sich kleinere private Flächen. Mit der Eigentümerschaft dieser Flächen wurden bereits verschiedene Möglichkeiten einer freiwilligen Umlegung erörtert, allerdings noch keine Vereinbarung getroffen.

#### Umweltschutz:

Im Planverfahren werden die einzelnen Schutzgüter des Plangebietes untersucht und bewertet. Ebenso werden die mit der Planung verbundenen Auswirkungen auf diese Schutzgüter geprüft und bewertet. Soweit hieraus ein Ausgleichsbedarf für Eingriffe entsteht, werden die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen Bestandteil der Planung.

#### Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich des vorgesehenen Plangebietes ist im beigefügten Lageplan dargestellt.

#### Finanzielle Auswirkungen:

Es ist damit zu rechnen, dass im Zuge des Planverfahrens bestimmte Fachgutachten und Detailplanungen, beispielsweise zu Umweltbelangen und zur Verkehrerschließung, erforderlich werden. Die Kosten für diese externen Gutachten und Planungen wurden vorerst geschätzt.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) bekannt gemacht.

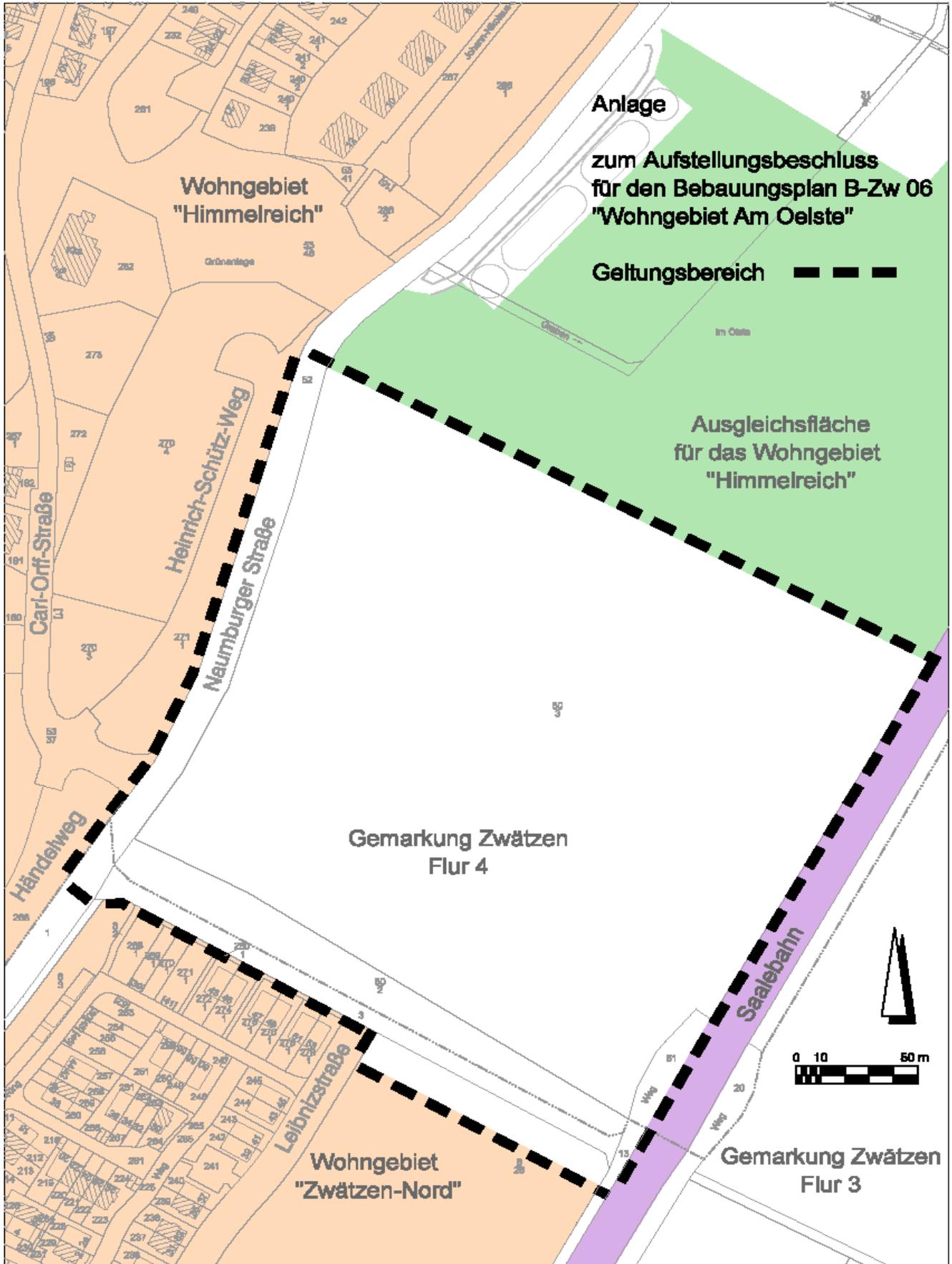
#### ausgefertigt:

Jena, 11.07.2013

Stadt Jena  
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Albrecht Schröter  
(Oberbürgermeister)

(Siegel)



# Öffentliche Ausschreibungen



**Auftraggeber:**

Kommunale Immobilien Jena (KIJ), PF 100338, 07703 Jena bzw. Paradiesstraße 6, 07743 Jena (1. OG, Zi. 1.13) Tel.-Nr. 03641-497006 Fax: 03641-497005

Vorhaben:

**Neubau Feuerwehrgerätehaus**

Vierzehnheiligen 20b, 07751 Jena

KIJ schreibt folgende Leistungen aus:

**Los 1 Bautechnische Leistungen**

Leistung:

- 45 Wo. Baustelleneinrichtung
- 70 m³ Erdarbeiten
- 100 m Entwässerungskanalarbeiten
- Abwassersammelgrube
- 20 m Betonschneidarbeiten
- 210 m² Bauwerksabdichtung
- 125 m² Abdichtung Löschteich
- 170 m³ Tragschicht/Bettungspolster
- 160 m² Bodenplatte
- 420 m² Stahlbetonhohlwände
- 80 m² Stahlbetondecken
- 40 m² Mauerwerksarbeiten

Entgelt: 25,00€

Ausführungsfrist: 10.09.2013 bis 31.08.2014

Eröffnungstermin: 08.08.2013, 13:30Uhr

**Los 2 Gerüst**

Leistung:

- 470 m² Fassaden- und Dachdeckergerüst

Entgelt: 10,00€

Ausführungsfrist: 14.10.2013 bis 30.04.2014

Eröffnungstermin: 08.08.2013, 14:00Uhr

**Los 3 Zimmerer-, Dachdecker- und Dachklempnerarbeiten**

Leistung:

- 160 m² Brettbinder Satteldach
- 160 m² Aufsparrendämmung ca. 160m²
- 160 m² Flachdachziegeldeckung ca. 160m²
- 100 m Dachentwässerung/Anschlüsse

Entgelt: 13,00€

Ausführungsfrist: 21.10.2013 bis 15.12.2013

Eröffnungstermin: 08.08.2013, 14:30Uhr

**Entgelt:**

Für die Ausschreibungsunterlagen wird das o.g. Entgelt erhoben, das vor Abholung der Unterlagen auf das Konto des Auftraggebers bei der Sparkasse Jena Konto-Nr. 330 30 BLZ 83053030 Cod. Zahlungsgrund 6661.5413.01 mit dem Vermerk "FWGH Vierzehnheiligen Los..." einzuzahlen ist. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet. **Es werden keine Verrechnungsschecks**

**akzeptiert!**

Die Ausschreibungsunterlagen werden nur gegen den Nachweis über die Einzahlung beim Auftraggeber ab dem **18.07.2013** versendet. Sie können auch täglich von 09:00 – 12:00 Uhr abgeholt werden. In diesem Fall bitten wir einen Tag vor Abholung um telefonische Anmeldung. Der Versand der Unterlagen erfolgt nur bis zum 4. Werktag vor dem Eröffnungstermin. Anforderungen zur Zusendung über den Postweg werden nach dieser Frist nicht mehr bearbeitet. Die Angebote sind bis zum Eröffnungstermin beim Auftraggeber einzureichen.

**Zuschlagsfrist endet am: 13.09.2013**

**Vorlage von Nachweisen / Angaben durch den Bieter und ggf. Nachunternehmer:**

Der Nachweis der Eignung kann durch einen Eintrag in die Liste der Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden. Nicht präqualifizierte Unternehmen haben zum Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen:

- A) Umsatz des Unternehmens in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren, betreffend Bauleistungen, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind.
- B) Die Ausführung von Leistungen in den letzten 3 Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind als Referenzen.
- C) Nachweise gem. §16 Abs. 1 Nr. 2 VOB/A.

Auf Verlangen sind die Eigenerklärungen durch Vorlage von Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen.

- Folgende sonstige Nachweise sind ab Verlangen der Vergabestelle innerhalb von 6 Kalendertagen vorzulegen:
- Unbedenklichkeitsbescheinigung von Krankenkasse, Berufsgenossenschaft, Finanzamt
  - Anschrift, Bankverbindung sowie Geschäftszeichen des zuständigen Finanzamtes
  - Erklärung zur Einhaltung internationaler Vereinbarungen gegen verbotene ausbeuterische Kinderarbeit

Die Unterlagen dürfen nicht älter als 3 Monate sein.

**Nebenangebote:** Nebenangebote sind zugelassen.

**Sicherheiten:**

Sicherheit für die **Vertragserfüllung** ist in Höhe von 3 v. H. der Auftragssumme zu leisten, sofern die Auftragssumme mindestens 250.000,00 € ohne Umsatzsteuer beträgt.

Die für **Mängelansprüche** zu leistende Sicherheit beträgt

- ab einer Auftragssumme von 20.000,00 € 3 v. H. Der Auftragssumme einschließlich aller erteilter Nachträge
- ab einer Auftragssumme von 250.000,00 € 2 v. H. Der Auftragssumme einschließlich aller erteilter Nachträge.

**Nachprüfungsstelle:**

Thüringer Landesverwaltungsamt  
 Referat 250 – Vergabekammer, Vergabeangelegenheiten  
 Weimarplatz 4, 99423 Weimar  
 E-Mail: vergabekammer@tlvwa.thueringen.de  
 Wir weisen auf die Möglichkeit der Beanstandung der beabsichtigten Vergabeentscheidung gem. § 19 Abs. 1 Thüringer Vergabegesetz (ThürVgG) sowie auf das Verfahren im Fall der Nichtabhilfe nach § 19 Abs. 2 ThürVgG (Kostenfolge) hin.

**Auftraggeber:**

Kommunale Immobilien Jena (KIJ), PF 100338, 07703  
Jena bzw. Paradiesstraße 6, 07743 Jena (1. OG, Zi. 1.13)  
Tel.-Nr. 03641-497006 Fax: 03641-497005

**Vorhaben:****Erneuerung Tartanbahn, Sportplatz Lobeda-West**

Alfred-Diener-Str. 2, 07747 Jena

KIJ schreibt folgende Leistungen aus:

**Los 02 Elektroinstallation****Leistung:**

- ca. 1.000,0 m Verkabelung (Erdkabel) für eine Flutlichtanlage (Erdarbeiten bauseits)
- 4 Stk Leuchtenmasten für Flutlichtbeleuchtung (H=ca. 5,0 m)
- 4 Stk Leuchtenmasten für Flutlichtbeleuchtung (H=ca. 10,0 m)
- Montage einer bestehenden Flutlichtbeleuchtung auf die neuen Masten
- Aufschalten der neuen Anlage auf die bestehende Anlage
- 1 Stk Außenverteiler

Entgelt: 10,00€

Ausführungsfrist: 12.08.2013 bis 30.08.2013

Eröffnungstermin: 02.08.2013, 11:00 Uhr

**Entgelt:**

Für die Ausschreibungsunterlagen wird das o.g. Entgelt erhoben, das vor Abholung der Unterlagen auf das Konto des Auftraggebers bei der Sparkasse Jena Konto-Nr. 330 30 BLZ 83053030 Cod. Zahlungsgrund 6661.6211.07 mit dem Vermerk "Sportplatz Lobeda-West Los 02" einzuzahlen ist. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet. **Es werden keine Verrechnungsschecks akzeptiert!**

Die Ausschreibungsunterlagen werden nur gegen den Nachweis über die Einzahlung beim Auftraggeber ab dem **18.07.2013** versendet. Sie können auch täglich von 09:00 – 12:00 Uhr abgeholt werden. In diesem Fall bitten wir einen Tag vor Abholung um telefonische Anmeldung. Der Versand der Unterlagen erfolgt nur bis zum 4. Werktag vor dem Eröffnungstermin. Anforderungen zur Zusendung über den Postweg werden nach dieser Frist nicht mehr bearbeitet. Die Angebote sind bis zum Eröffnungstermin beim Auftraggeber einzureichen.

**Zuschlagsfrist endet am: 31.08.2013**

**Vorlage von Nachweisen / Angaben durch den Bieter und ggf. Nachunternehmer:**

Der Nachweis der Eignung kann durch einen Eintrag in die Liste der Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden. Nicht präqualifizierte Unternehmen haben zum Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen:

A) Umsatz des Unternehmens in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren, betreffend Bauleistungen, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind.

B) Die Ausführung von Leistungen in den letzten 3 Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind als Referenzen.

C) Nachweise gem. §16 Abs. 1 Nr. 2 VOB/A.

Auf Verlangen sind die Eigenerklärungen durch Vorlage von Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen.

Folgende sonstige Nachweise sind ab Verlangen der Vergabestelle innerhalb von 6 Kalendertagen vorzulegen:

- Unbedenklichkeitsbescheinigung von Krankenkasse, Berufsgenossenschaft, Finanzamt
- Anschrift, Bankverbindung sowie Geschäftszeichen des zuständigen Finanzamtes
- Erklärung zur Einhaltung internationaler Vereinbarungen gegen verbotene ausbeuterische Kinderarbeit

Die Unterlagen dürfen nicht älter als 3 Monate sein.

**Nebenangebote:** Nebenangebote sind zugelassen.

**Sicherheiten:**

Sicherheit für die **Vertragserfüllung** ist in Höhe von 3 v. H. der Auftragssumme zu leisten, sofern die Auftragssumme mindestens 250.000,00 € ohne Umsatzsteuer beträgt.

Die für **Mängelansprüche** zu leistende Sicherheit beträgt  
- ab einer Auftragssumme von 20.000,00 € 3 v. H. Der Auftragssumme einschließlich aller erteilter Nachträge  
- ab einer Auftragssumme von 250.000,00 € 2 v. H. Der Auftragssumme einschließlich aller erteilter Nachträge.

**Nachprüfungsstelle:**

Thüringer Landesverwaltungsamt

Referat 250 – Vergabekammer, Vergabeangelegenheiten  
Weimarplatz 4, 99423 Weimar

E-Mail: vergabekammer@tlvwa.thueringen.de

Wir weisen auf die Möglichkeit der Beanstandung der beabsichtigten Vergabeentscheidung gem. § 19 Abs. 1 Thüringer Vergabegesetz (ThürVgG) sowie auf das Verfahren im Fall der Nichtabhilfe nach § 19 Abs. 2 ThürVgG hin.